

Verordnung über die Verwaltung und Benützung der Klosterkirche Königsfelden

Vom 6. Juli 1987

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

gestützt auf § 5 des Organisationsgesetzes vom 26. März 1985¹⁾, § 1 Abs. 1 und § 3 des Gesetzes über die Förderung des kulturellen Lebens vom 16. Oktober 1968²⁾ sowie § 1 Abs. 2 lit. a des Dekretes über die durch den Staat zu beziehenden Gebühren vom 23. November 1977³⁾,

beschliesst:

§ 1

¹ Die Klosterkirche Königsfelden ist habsburgische Gedächtnisstätte und Zweckhochrangiges Kulturdenkmal des Kantons Aargau.

² Die Benützung der Klosterkirche für kulturelle und kirchliche Veranstaltungen darf die Anliegen des Denkmalschutzes nicht beeinträchtigen.

§ 2

¹ Die Klosterkirche untersteht der Abteilung Kultur (Kantonsarchäologie). Sie entscheidet über die Art der Benutzung und den Betrieb.⁵⁾ Benutzung und Betrieb⁴⁾

² Die Kantonsarchäologie kann einzelne Aufgabenbereiche an Dritte delegieren oder für solche Dritte beziehen.

¹⁾ SAR 153.100

²⁾ SAR 495.100

³⁾ SAR 661.110

⁴⁾ Fassung gemäss § 15 der Verordnung über die Liegenschaften des Kantons (Liegenschaftsverordnung) vom 17. August 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 635).

⁵⁾ Fassung gemäss § 15 der Verordnung über die Liegenschaften des Kantons (Liegenschaftsverordnung) vom 17. August 2005, in Kraft seit 1. Januar 2006 (AGS 2005 S. 635).

	<p>§ 3</p>
Organisation	<p>¹ In allen Angelegenheiten der Benützung der Klosterkirche steht der Kantonsarchäologie eine Arbeitsgruppe, bestehend aus dem Kantonsarchäologen, dem Chef der historischen Bauten der Abteilung Hochbau und dem Verwalter der Psychiatrischen Klinik Königsfelden, zur Verfügung. Der Kantonsarchäologe führt den Vorsitz.</p> <p>² Die Beschlüsse sind zu protokollieren und nötigenfalls schriftlich zu eröffnen.</p>
	<p>§ 4</p>
Benützungs- ordnung, Sorgfaltspflicht	<p>¹ Jeder Benützer hat sich bei der Ausübung des ihm erteilten Benützungsrechts so zu verhalten, dass andere Benützer durch ihn nicht gestört werden und die Klosterkirche nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>² In der Klosterkirche darf weder geraucht noch gegessen noch dürfen Getränke ausgeschenkt werden (Ausnahme: Kommunion bzw. Abendmahl).</p> <p>³ Es ist verboten, auf den Kenotaph und die Grabtische zu sitzen oder zu stehen oder Gegenstände irgendwelcher Art darauf zu legen. Es ist untersagt, den Lettner zu begehen.</p>
	<p>§ 5</p>
Bestuhlung, Podien	<p>¹ Für Veranstaltungen stehen maximal 400 Stühle und eine Podiumsfläche von 89 m² zur Verfügung.</p> <p>² Die Erhöhung der Zahl der Sitzplätze oder der Einbau weiterer Podienelemente kann nur in Ausnahmefällen bewilligt werden.</p> <p>³ Änderungen am Podium und an der Bestuhlung dürfen vom Veranstalter ohne Zustimmung der Kantonsarchäologie oder des Abwartes nicht vorgenommen werden.</p>
	<p>§ 6</p>
Elektrisch, Heizung	<p>¹ Für Veranstaltungen steht eine Grundbeleuchtung zur Verfügung. Änderungen an der Beleuchtung und an den elektrischen Installationen dürfen vom Veranstalter nicht vorgenommen werden. Nach Vereinbarung mit der Kantonsarchäologie und gegen entsprechende Verrechnung nach effektivem Aufwand können zusätzliche elektrische Installationen wie Beleuchtung, Lichteffekte, Ton- und Bildübertragungsanlagen eingerichtet werden.</p> <p>² Die Klosterkirche wird nicht geheizt, sondern lediglich temperiert (10 °C). Eine Erhöhung der Temperatur ist nicht möglich. Zusatzheizungen jeglicher Art sind nicht gestattet.</p>

³ Bei höherer relativer Luftfeuchtigkeit als 50 % werden Entfeuchtungsgeräte in Betrieb gesetzt.

§ 7

¹ Die Pflasterung vor der Kirche ist mit einem Fahr- und Parkverbot Parkierung belegt.

² Die Parkplätze und sonstigen Plätze sowie alle Rasen- und Verkehrsflächen auf dem Areal der Psychiatrischen Klinik Königsfelden dürfen weder bei Proben noch bei Veranstaltungen mit irgendwelchen Fahrzeugen belegt werden. Dem Veranstalter wird empfohlen, sich rechtzeitig mit der Direktion der Höheren Technischen Lehranstalt Brugg-Windisch (HTL) zwecks Benützung ihrer Parkplätze abzusprechen.

§ 8

Während der Proben und der Konzerte bzw. Veranstaltungen müssen eine Aufsicht Aufsichtsperson (Abwart der Klosterkirche) und ein Elektriker (wird vom Vermieter gestellt) anwesend sein. Den Weisungen des Aufsichtspersonals ist strikte Folge zu leisten.

§ 9

¹ Der Veranstalter sorgt für die Einhaltung der vorgenannten Benützungszuordnung. Pflichten des Veranstalters

² In den Verantwortungsbereich des Veranstalters fallen des Weiteren:

- Platznummerierung
- Kassaführung und Billettkontrolle
- Besucherplatzierung
- Parkierung und polizeilicher Einweisungs- und Absperrdienst (Gemeindepolizei Windisch)
- Feuerwehr-Pikettdienst (Feuerwehrkommando der Gemeinde Windisch)
- und weitere, direkt mit dem Anlass zusammenhängende Einrichtungen und Vorkehrungen, wie z.B. Notenständer, Tische, Garderoben, evtl. Toilettenwagen usw.)

§ 10

Für Unfälle und Schäden haftet der Veranstalter. Der Abschluss einer Haftung Haftpflichtversicherung wird empfohlen.

§ 11

¹ Die Grundgebühr für Veranstaltungen beträgt für einen Halbtage oder Kosten einen ganzen Abend Fr. 200.–.

² In ausserordentlichen Fällen kann die Gebühr ermässigt oder erlassen werden oder bei kommerziellen Veranstaltungen um bis zu 50 % erhöht werden.

³ Für das Aufstellen von Podium und Bestuhlung, die Präsenzzeit der Aufsicht sowie die Reinigung wird zusätzlich nach effektivem Aufwand Rechnung gestellt. Vorbehalten bleibt ferner § 6 Abs. 1.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung ist in der Sammlung der Amtsblattbeilagen zu publizieren.¹⁾ Sie tritt am 1. August 1987 in Kraft.

¹⁾ Hinfällig geworden durch die §§ 1 und 15 des Publikationsgesetzes.